

► Zweckbetrieb

AEAO: Finanzverwaltung schränkt Krankenhauszweckbetrieb ein

| Zum Krankenhauszweckbetrieb i. S. v. § 67 AO gehören alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des Krankenhauses zusammenhängen. Auch Leistungen selbstständig tätiger Ärzte konnten entlang des BFH-Zyto-Urteils (vom 06.06.2019, Az. V R 39/17, Abruf-Nr. 210296) dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses zugeordnet werden. Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung mit der Änderung des AEAO erheblich eingeschränkt. |

Demnach soll die Leistungserbringung an Ärzte für deren selbstständige Tätigkeit künftig dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden. Davon ausgenommen wird ausschließlich die Lieferung von Zytostatika, wenn die Verabreichung durch den Arzt im Rahmen einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus erfolgt (BMF, Schreiben vom 23.01.2023, Az. IV A 3 – S 0062/22/10006 :001, Abruf-Nr. 233999).

Wichtig | Die Änderung des AEAO entspricht der langjährig gelebten Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der Kooperation mit selbstständig tätigen Krankenhausärzten. Die Änderung überrascht dennoch zum aktuellen Zeitpunkt, weil das FG Münster mit Urteil vom 13.01.2021 den Krankenhauszweckbetrieb deutlich weiter fasst und auch die Personal- und Sachmittelgestellung an Ärzte mit Zulassung nach § 116 SGB V dem Zweckbetrieb zuordnet. Gegen das Urteil des FG Münster ist derzeit ein Revisionsverfahren unter dem Az. V R 2/21 vor dem BFH anhängig, sodass die weitere Entwicklung abzuwarten ist.

► Gesetzliche Unfallversicherung

Sturz mit Inlineskates bei einem Firmenlauf

| Viele Unternehmen (auch gemeinnützige) nehmen an sportlichen Events wie z. B. Firmenläufen teil. Wichtig zu wissen: Wenn sich ein Arbeitnehmer dort verletzt, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das LSG Berlin-Brandenburg für einen Fall entschieden, bei dem eine Arbeitnehmerin bei einem Firmenlauf auf Inlineskates stürzte. |

Der Unfall habe sich nicht bei einer Aktivität ereignet, die mit der Beschäftigung in einem engen rechtlichen Zusammenhang stehe (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.03.2023, Az. L 3 U 66/21, Abruf-Nr. 234577):

- Zum einen liege kein Betriebssport vor, der eine gewisse Regelmäßigkeit und das Ziel gesundheitlichen Ausgleichs voraussetze. Der Firmenlauf finde nur einmal jährlich statt und habe, auch wenn es sich um keinen Hochleistungssport handle, den Charakter eines Wettstreits.
- Zum anderen habe es sich bei dem Firmenlauf auch nicht um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Der Firmenlauf habe als Großveranstaltung mit anschließender Party vielen anderen Unternehmen und Einzelbewerbern offen gestanden und eher den Charakter eines Volksfestes gehabt. Außerdem habe nur ein ganz geringer, sportlich interessierter Teil der Mitarbeiter des Unternehmens am Firmenlauf teilgenommen.

Was sagt der BFH zur Änderung des AEAO?

LSG Berlin-Brandenburg: Arbeitnehmerin ist nicht unfallversichert